

Kantonale PLUR SPORT (Projektleiter Umsetzung Rahmenlehrplan)	MBA-Vorgabe 120.80.100.2
Einheitlich zu regelnder Sachverhalt Aufgaben der kantonalen PLUR für den Sport Aufgaben der PLUR-Leitung Sport	
Geltungsbereich Berufsfachschulen mit Berufen, die dem SpoFöG unterstellt sind.	
Inhalt Aufgaben der PLUR Die PLUR der Berufsfachschulen im Kanton validieren die Schullehrpläne für den Sport für die zwei-, drei-, und vierjährigen Berufe gegenseitig. Die Validierung der Schullehrpläne ermöglicht die Überprüfung der Standards, fördert die Zusammenarbeit der PLUR im Kanton Bern und unterstützt dabei den Wissenstransfer. Aufgaben der PLUR-Leitung <ul style="list-style-type: none">• Die PLUR-Leitung unterstützt die PLUR der BFS in den Bestrebungen, den Sportunterricht an den Schulen nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans Sport umzusetzen.• Sie fördert die kantonale Zusammenarbeit der BFS im Bereich Sport und unterstützt die Weiterentwicklung und Koordination im Sportunterricht im Kanton.• Sie ist für das MBA das Ansprechorgan für planerische berufsspezifische Fachfragen.• Sie beruft die kantonalen PLUR-Sitzungen ein; je nach Dringlichkeit 2-4 Sitzungen pro Jahr.• Sie legt in Absprache mit den PLUR die Themenschwerpunkte an den PLUR-Sitzungen fest.• Sie organisiert die Validierung der Schullehrpläne Sport der BFS für die EBA- und die EFZ-Berufe nach den Vorgaben des Validierungskonzeptes und in Absprache mit dem zuständigen Berufschulin-spektor.• Sie sammelt die Vollzugsmeldungen und stellt bei Differenzen Antrag zuhanden des MBA.	
Aspekte Das MBA bestimmt eine PLUR-Leitungsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Leitungspersonen sind die Ansprechpartner des MBA. Jede BFS delegiert eine Vertretung der EBA- und der EFZ-Berufe an die kantonalen PLUR-Sitzungen.	



<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Sport Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011 (Stand am 1. Januar 2013) Art. 12 Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten</p> <p>Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012 (Stand am 1. Januar 2013) Art. 51 Obligatorium Art. 52 Umfang</p> <p>Rahmenlehrplan Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 erlässt auf 01. Oktober 2014 den Rahmenlehrplan (RLP) für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung.</p> <p>Lehrpläne Die Berufsfachschulen sind verpflichtet, basierend auf dem RLP Sport einen Lehrplan Sport zu erarbeiten. Dieser trägt den beruflichen Grundbildungen der Lernen-den und den vorhandenen Möglichkeiten für die Umsetzung des Sportunterrichts Rechnung.</p>
<p>Rahmenbedingungen</p> <p>Rahmenlehrplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Rahmenlehrplan für Sport (RLP Sport) hält die allgemeinen Bildungsziele des Fachs Sport fest und setzt diese in den Kontext der beruflichen Grundbildung. Aufgeführt sind Anforderungen und entsprechende Kompetenzen, die im Sportunterricht je Handlungsbereich zu erreichen sind. Ebenso ist festgehalten, wie Qualifizierungen im Sport stattfinden sollen. • Die Kantone sind beauftragt, die Qualität der Schullehrpläne Sport und deren Umsetzung zu überprüfen.

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am 01.12.2014		
Unterschrift	sig. Christian Bürki		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	FTS
Geprüft durch	FTS	Gültig ab	01.01.2015
Version	1.2	Ersetzt Version	1.1
Registratur	4820.301.100.11 (2014)	Nummer	672156-v2
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / SF, PLURL-Sport, PLUR-Sport, ABS		
Internet	http://www.erez.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.erez.be.ch/intranet_erez/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html		